

(Aus dem Kabinett für Erforschung des Verbrechens und des Verbrechers an der juridisch-ökonomischen Fakultät der Weißrussischen Staatsuniversität Minsk. — Direktor: Prof. A. K. Lentz.)

Über den Charakter des Hooliganwesens.

Von
Dr. I. M. Lobatsch.

I.

Der Weltkrieg und die Revolution, welche innerhalb des früheren russischen Reiches zu einer radikalen Umwälzung sämtlicher Lebensbedingungen, zu gewaltigen Verschiebungen in Stadt und Land und endlich zu dem nunmehr vor sich gehenden wirtschaftlich-kulturellen Aufbau geführt haben, mußten selbstverständlich auch die Kriminalität in quantitativer und qualitativer Weise beeinflussen. Sowohl die Zahl als auch der Charakter der in der betr. Periode begangenen Verbrechen stehen in engem Zusammenhang mit den Zeit- und Milieubedingungen und bieten ein recht veränderliches, nahezu kaleidoskopisches Bild. Man denke nur an eine ganze Reihe für diesen Zeitraum charakteristische Verbrechen, als: Sabotage, Banditenwesen, geheime Schnapsbereitung, Spekulation, Bestechung, Spionage, Veruntreuung und endlich die heutzutage schon abflauende Welle des Hooliganwesens, an dessen Oberfläche der soziale Abschaum herangespült wurde. Es handelt sich um Elemente, welche nicht imstande waren, in gehörigem Maße und in adäquater Weise auf die neugestalteten Verhältnisse der Produktion und des friedlichen Aufbaus zu reagieren.

Die letztgenannte Art von Rechtsverletzungen bildet das Thema der vorliegenden Arbeit. Dieselbe ist geboten nicht nur infolge aktuellen Interesses und beträchtlicher sozialer Bedeutung des Problems, sondern auch darum, weil das Hooliganwesen — wie aus unserem Material hervorgeht — überhaupt für die Psychopathologie der Kriminellen wertvolle Beiträge liefert.

Mag man an das Problem von rein juridischem oder psychopathologischem Standpunkt herantreten, in erster Linie macht sich das Bedürfnis nach einer Definition des Begriffes „Hooliganismus“ fühlbar. Sämtliche bisher gemachten Versuche, diesen Begriff zu klären und zu präzisieren (*Baschilow, Gromow, Shishilenko, Krylenko, Ljublinski, Mokrinski, Segalow, Trainin, Tschubinski, Edelstein*) bieten keine

konkrete Definition, d. h. wir besitzen bis heute keine deutliche bzw. genaue Bestimmung des Begriffes „Hooliganismus“. Die letzte Fassung des betr. Paragraphen (§ 74, früher § 176) des Kriminalkodex der russischen Sowjetrepublik qualifiziert den Hooliganismus als „,ozornye“¹ Handlungen, verbunden mit deutlicher Nichtachtung der Gesellschaft“. Jedoch bei dieser Definition sowie bei ähnlich lautenden Bestimmungen des Begriffes bleibt es unklar, welche Handlungen als „ozornye“ zu bezeichnen sind, da es sich hier um eine russische Synonymbezeichnung für Hooliganismus handelt.

Segalow leitet das Wort Hooligan von „cholly“ (Benennung des Londoner Verbrechers) und „the gang“ (Bande) ab; *Ljublinski* meint, daß das Wort von der Bezeichnung eines nordamerikanischen Indianerstamms abzuleiten wäre, analog dem Wort „Apache“.

Die von verschiedenen Autoren stammenden Definitionen des vorliegenden Begriffes unterscheiden sich voneinander nur in bezug auf geringfügige Einzelheiten, je nachdem diese oder jene, in den Begriff des Hooliganwesens fallende Elemente als die wichtigsten angesehen werden.

Gromow betrachtet als Grundzüge jeder Hooliganhandlung: das Fehlen jeglichen Vorteiles bzw. persönlicher Wunschbefriedigung (Rache, Eifersucht usw.) und relative Zwecklosigkeit. *Ljublinski* und *Segalow* rücken an die erste Stelle die kollektive Begehung der Rechtsverletzung. *Tschubinski*, *Baschilow*, *Quint* betonen das Fehlen eines Anlasses seitens der geschädigten Person oder deutliches Mißverhältnis zwischen Anlaß und begangener Handlung. *Jelpatjewski* hebt vor allem besondere Bösartigkeit, Zwecklosigkeit und Sinnlosigkeit der verbrecherischen Handlung hervor. *Baschilow* betont besonders als beständiges Element der Hooliganhandlung die materielle Zwecklosigkeit derselben. *Edelstein*, von welchem eine der umfangreichsten Untersuchungen über das Hooliganwesen stammt, teilt sämtliche entsprechende Handlungen in zwei quantitativ sowie qualitativ ungleichmäßige Gruppen ein: individuelles, zufälliges, tatsächlich zweckloses Hooliganwesen und bösartiges, mit bestimmter, wenn auch auf den ersten Blick unklar erscheinender Zielrichtung, stets von einer organisierten Bande ausgeführt. Zur letzten Kategorie rechnet *Edelstein* auch einige Fälle von Vergewaltigung eines weiblichen Wesens durch eine größere Anzahl von Männern.

Das Fehlen einer genauen Definition des Begriffes und der Umstand; daß in einer großen Anzahl von verbrecherischen Handlungen sich ein Element finden läßt, welches der eingebürgerten, wenn auch vagen Vorstellung vom Hooliganwesen entspricht, haben im Verein mit der scharfen Bekämpfung desselben zu einer Verallgemeinerung des vorliegenden Begriffes geführt, so daß er auf die verschiedenartigsten Rechtsverletzungen — Vergewaltigung und Mord mitinbegriffen — bezogen wurde.

Selbstverständlich setzt sich der Begriff des Hooliganwesens aus mehreren Elementen zusammen, gleichwie andere Rechtsverletzungen unter sonstigen Komponenten das Element des Hooliganwesens ent-

¹ Das ins Deutsche nicht übersetzbare Wort bedeutet ein Gemisch von Frechheit und Übermut bei Mangel eines materiellen oder ideellen Vorteiles seitens des Begehers der Handlung.

halten können. Dahin geht auch die Meinung *Trainins*, daß unter gewissen Umständen die verschiedensten Verbrechen Hooligancharakter aufweisen, weswegen in der Definition des betr. Begriffes Hinweise auf den objektiven Tatbestand nicht vorhanden sind und nicht vorhanden sein können. *Trainin* betrachtet das Hooliganwesen als eine „besondere Welt innerer psychischer Erlebnisse“ und spricht von im Hooliganzustande begangenen Verbrechen.

M. E. kann allerdings das Endresultat einer „hooliganistischen“ Handlung nicht vorher bestimmt werden, jedoch halte ich es nicht für richtig, vom Hooliganwesen als von einer Welt besonderer seelischer Erlebnisse zu sprechen, indem ich davon ausgehe, daß das einzige reale, objektive Untersuchungsobjekt nicht das „psychische Erleben“, sondern bloß das Benehmen des Menschen, d. h. die Gesamtheit dieser oder jener Reaktionen darstellt. Daher ziehe ich vor, von besonderen „Hooliganreaktionen“ zu sprechen, in denen sich häufig die meisten der von den obengenannten Autoren erwähnten Elemente aufdecken lassen.

Durch Aufstellung des Begriffes der „Hooliganreaktionen“, welche einen besonderen Typus inadäquaten sozialen Verhaltens unter bestimmten Bedingungen charakterisieren, wird betont, daß zum Hooliganwesen nicht nur die Fälle, auf welche sich der obengenannte Paragraph des Sowjetkodex anwenden läßt, zugezählt werden, sondern auch einerseits Fälle, welche weit über die Grenzen dieses Paragraphen hinausgehen und zuweilen als Mord, Diebstahl, Vergewaltigung qualifiziert werden, andererseits eine Reihe von Fällen sozusagen embryonalen Hooliganwesens, welche nicht zu Konflikten mit dem Strafkodex führen.

Die Einteilung der Hooligane in bösartige und zufällige, wie es *Edelstein* u. a. vorschlagen, wird in der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt. Eine derartige Einteilung widerspricht allerdings nicht den modernen gesetzgeberischen Tendenzen, wie sie z. B. im Begriff der sozialen Gefahr oder dem des Grades der „juridischen Schädlichkeit“ (*A. K. Lenz*) zutage treten. Diese Einteilung ist somit von Wert für die Aufstellung des Maßes einer sozialen Schutzwehr, jedoch, m. E., bei der Aufklärung des Zustandekommens und des Charakters der Hooliganreaktion nicht zweckmäßig.

Das Hooliganwesen pflegt häufig als organisierte Massenerscheinung aufzutreten. Es handelt sich um ein Milieu, das seine eigene Ethik, seine spezifische Romantik und Traditionen besitzt. Die bösartigen Hooligane sind sozusagen die Helden aus der Hefe der Gesellschaft in großen Städten, sozial „Abgetane“, mit denen sich zuweilen ausschließlich mittels der Sprache der Gerichtsurteile reden läßt. Aber auch solche Individuen werden in der folgenden Arbeit nicht in eine

besondere Gruppe eingereiht, sondern bloß als höchste Stufe einer sozialen Erscheinung aufgefaßt, welche von primitiven infantilen Reaktionen des Kindes, die sich in Unart und harmlosen Streichen manifestieren, ihren Ausgang nimmt. Diese infantile Erscheinung führt dadurch, daß sie infolge verschiedenartiger Umstände nicht gehemmt wird, zu einer Reihe von Rechtsverletzungen, welche weiterhin zu bösartigen Äußerungen des Hooliganwesens führen können.

II.

Behufs Aufklärung des Mechanismus und der Genese der Hooliganreaktionen habe ich diesbezügliche Nachforschungen an einem größeren Material angestellt, deren Resultate in der vorliegenden Arbeit niedergelegt werden.

Zur Untersuchung gelangten 210 Personen, die zu Freiheitsentziehung von verschiedener Dauer, laut § 74 (176) des Sowjet-Kriminalkodex, verurteilt waren. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in besondere, von unserem Kabinett ausgearbeitete Fragebögen eingetragen. Teilweise habe ich die entsprechenden Untersuchungen persönlich im Minsker Zentralgefängnis und in der Verwaltung der Minsker Kriminalbehörde angestellt; teilweise jedoch wurden die Fragebögen, nicht von mir, sondern in den Kreisgefängnissen Weißrußlands ausgeführt.

Außerdem wurden Gerichtsakte sowie das Material der statistischen Zentralverwaltung Weißrußlands für die Klärung der uns interessierenden Frage verwandt.

Es gilt vor allem festzustellen, welcher Art der Mechanismus der Hooliganreaktion ist, wodurch er charakterisiert wird und aus welchen Elementen er zusammengesetzt ist. Der physiologische Mechanismus des Verbrechens läßt sich, nach *A. K. Lentz*, zurückführen entweder: 1. auf das Vorhandensein eines Erregungsprozesses im Hirn des Verbrechers, was eine bestimmte, gesetzlich verbotene Handlung, z. B. Aneignung fremden Eigentums, Mord usw. zur Folge hat (*Delictum commissionis* — nach römischem Recht), oder 2. auf das Fehlen eines zur Ausführung einer gewissen Handlung erforderlichen Erregungsprozesses im Hirn, z. B. Nichterscheinen vor Gericht, Unterlassung einer Hilfeleistung, Nichtausführen dieser oder jener Verpflichtungen usw. (*Delictum omissionis* — nach römischem Recht). Das Hooliganwesen entspricht der erstgenannten Kategorie von Rechtsverletzungen. Der physiologische Mechanismus derartiger Verbrechen kann stets auf das Vorhandensein einer lokalen oder diffusen Erregung in der Rinde der Großhirnhemisphären zurückgeführt werden. Alle derartigen Rechtsverletzungen weisen stets aggressiven Charakter auf. Jegliches

aggressive Wesen läuft ja zuguterletzt auf Festhalten, Ergreifen oder Zurückstoßen bzw. traumatische Beschädigung des Objektes zurück.

Auf den aggressiven Charakter der Hooliganreaktion haben bereits die erwähnten Autoren hingewiesen, welche eine besondere „Bösartigkeit“ der entsprechenden verbrecherischen Handlungen konstatieren. In einigen Arbeiten, wie denen von *Edelstein* und *Ackermann* sowie des Moskauischen Komitees (zur Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers und des Verbrechens) wird die Aggressivität der Hooligans nicht gerade hervorgehoben, aber erwähnt. So finden sich in der Arbeit von *Ackermann* unter 19 Fällen solche charakteristischen Hinweise wie „boshaft“, „eigensinnig“, „Raufbold“, „neigt zu Gewalttätigkeit“, „einer der vor nichts zurückschrekt“, „ozorný¹“, „boshaft gereizte Stimmung vorherrschend“. Solche und ähnliche Bezeichnungen finden sich gleichfalls in der Mehrzahl der von *Edelstein* mitgeteilten Fälle.

Unter den von mir persönlich untersuchten Fällen fand sich kein einziger, welcher unserer Ansicht, daß sämtlichen Hooliganreaktionen eine besondere Aggressivität ausnahmslos eigen ist, zuwiderläuft.

Es seien hier einige diesbezügliche Beispiele angeführt:

Fall 1. Sch. M., 23 Jahre, Weißrussse, Tagelöhner. Vater Eisenbahnarbeiter, jähzornig, boshaft und gereizt; begeht täglich Alkoholexzesse, wobei er häufig randaliert. Die Mutter starb, 54 Jahre alt, an Tuberkulose, war gleichfalls dem Alkohol ergeben. Trank meist mit befreundeten Nachbarinnen, öfters auch allein.

Sch. M. kam als 3. Kind zur Welt, war in früher Jugend kränklich und schwächlich; bis zu 15 Jahren *Incontinentia urinae*. Entzint sich, in der Kindheit 2 mal Lungenentzündung durchgemacht zu haben. Begann den Schulunterricht mit 10 Jahren, lernte schwer, schwänzte häufig die Schule, beging verschiedene Streiche, prügelte sich mit den Schulkameraden. Verprügelte auf grausame Art eine Mitschülerin, wonach er aus der Schule ausgeschlossen und erst nach vielen Bitten der Eltern zurückgenommen wurde. Seine Lieblingsbeschäftigung bestand darin, vor der jüdischen Schule zu stehen und die dort hingehenden Kinder zu schlagen. Auch pflegte er aus einer Wurfschleuder Steinchen zu werfen. Charakteristisch ist seine Grausamkeit Tieren gegenüber. In der Jugend erhängte er alle Katzen, auf die er im Hof stieß, damit sie seine Tauben nicht anführten. Der Trieb zur Tierquälerei hat sich bei Sch. bis zum heutigen Tag erhalten. So sagt er von den Katzen: „Ich kann sie nicht leiden, sobald ich so eine Bestie sehe und fange, so hänge ich sie unbedingt auf oder schmeiße sie ins Klosett.“ Begann früh zu stehlen, zuerst beim Vater, später bei fremden Leuten. Vom 15. Lebensjahr ab geschlechtlicher Verkehr. Bald darauf ausgebreitete Bekanntschaft und Beziehungen mit Prostituierten, mit denen er häufig Prügeleien hat. „Eine Prostituierte schlägt jeder — sie sind ja wie die Hunde“; wurde einmal für das Verprügeln einer Prostituierten verhaftet. Mit 21 Jahren heiratete er, lebt mit der Frau in Unfrieden, häufige Prügeleien. Trinkt seit dem 13. Lebensjahr Schnaps, der infolge des Alkoholismus der Eltern stets leicht zugänglich war. Seit dem 18. Lebensjahr trinkt er täglich nicht weniger als eine Flasche Schnaps. Hat bereits eine Gefängnisstrafe für Diebstahl abgebüßt, war vielfach in die Miliz und zur Kriminalbehörde abgeführt worden.

Sch. büßt jetzt eine einjährige Gefängnisstrafe (laut § 176) ab, hatte sich in betrunkenem Zustande mit einem Kameraden über einen auf dem Wachposten stehenden Milizsoldaten lustig gemacht; als letzterer die beiden festnehmen wollte, verprügelten sie ihn.

¹ Siehe oben.

Sch. ist etwas übermittelgroß, von asthenischer Konstitution, in der infantile Züge durchblicken. Dieselben sind ausgeprägt in den Dimensionen der Extremitäten, Hypotrichose seitens des Gesichts und der Geschlechtsorgane und Verteilung der Fettablagerung. Sehnen- und Hautreflexe normal. Die sprachlichen Reaktionen sind lebhaft und weisen einen reichen Wortschatz auf. Gut entwickelt sind gleichfalls die Spurenreaktionen, indem dieselben sehr lebhaft verlaufen, besonders wenn sie mit einem Herde früherer Erregung in Beziehung stehen. Bedingte Verbindungen werden leicht gebildet, jedoch sämtliche Hemmungsprozesse erweisen sich als stark herabgesetzt. Was die Differenzierung anbelangt, so gelingt es nur, eine recht grobe hervorzurufen, während eine feinere überhaupt nicht zustande kommt. Öfters lassen sich Nachahmungsreaktionen feststellen. Sch. ist malerisch tätowiert.

Fall 2. D. J., 23 Jahre, Weißbrusse. Verurteilt für dasselbe Vergehen wie Fall 1 (der obenerwähnte Kamerad von Sch.). Vater im 43. Lebensjahr gestorben, an einer Krankheit, deren Wesen nicht eruiert wurde; war Alkoholiker, terrorisierte im betrunkenen Zustande die ganze Familie. Die Mutter ist eine verschlossene, zanksüchtige, öfters dem Alkohol zusprechende Person. D. kam als 3. Kind zur Welt; hat Märsen, Lungenentzündung und Typhus durchgemacht. Begann den Schulunterricht mit 9 Jahren. Es kam häufig vor, daß er mit den Büchern aus dem Hause ging, aber sich nicht in die Schule begab, sondern in der Stadt herumtrieb. Wurde wegen Schwänzens der Schule, schlechter Fortschritte und häufiger Prügeleien ausgeschlossen. Besuchte danach einige andere Schulen, die er aus ähnlichen Gründen verlassen mußte. Hat kein Handwerk erlernt. Von Jugend auf beständige Konflikte mit den Familienmitgliedern; häufige Prügeleien mit dem jüngeren Bruder, der gegenwärtig sich gleichfalls im Gefängnis wegen Hooliganwesens befindet. War den Lehrern ein Plagegeist. Verhält sich Tieren gegenüber ebenso wie sein Kamerad Sch. („Wenn ich eine Katze packe, so werfe ich sie entweder ins Wasser oder lege ihr einen Strick um den Hals und schlage sie an der Wand tot.“). Hat viele Diebstähle, die nicht ans Licht kamen, verübt. Begann bereits in der Kindheit Alkohol zu sich zu nehmen; seit dem 18. Lebensjahr fast täglich Alkoholexzesse. Schlägt häufig seine bekannten Prostituierten, was jedoch seine freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen nicht beeinträchtigt. War bereits früher 2 mal auf Grund von § 176 vor Gericht; vielfach zur Miliz und Kriminalbehörde abgeführt.

Asthenische Konstitution. Deutlich ausgeprägte Züge von Eunuchoidismus. Lebhafte Sehnen- und Hautreflexe; herabgesetzter Gaumenreflex. Insuffizienz des unteren Astes des N. facialis d. Klagt über Schlaflosigkeit. Tätowiert.

Fall 3. E. S., 17 Jahre, Weißbrusse, Tischler. Gefängnishaft laut § 176 für eine Prügelei ohne besonderen Anlaß. Vater Holzsäger, Alkoholiker, der jedoch die Kinder gut behandelte. Die Mutter war angeblich eine gutmütige, leicht erregbare Frau („regte sich über jede Kleinigkeit auf“). Liebte die Kinder und verwöhnte sie. Starb, 51 Jahre alt, am Typhus. 3 jüngere Brüder starben in früher Kindheit. Ein älterer Bruder ist Säufer, war 2 mal wegen Hooliganwesens vor Gericht. E. S. kam als 5. Kind zur Welt. Begann mit 10 Jahren den Schulunterricht, den er bald aufgab. Nachdem sich die Eltern vergeblich bemüht hatten, ihn wieder in die Schule zu bringen, wurde er zur Lehre in eine Tischlerwerkstatt gegeben, wo er aushielt. Betrunkt sich seit dem 14. Lebensjahr nicht weniger als 2 mal wöchentlich, wobei er fast regelmäßig danach randaliert. War von Jugend auf ein Raufbold, prügelte sich mit allen Nachbarskindern. Schlug Fenster ein, „absichtlich, aus Langeweile“. Die begangenen Schlägereien hatten fast nie einen besonderen Anlaß. Trieb zur Tierquälerei wie in den beiden vorangegangenen Fällen („Ich packe die Katzen am Schwanz und schlage sie solange an die Wand, bis sie

tot sind. Ertränkt habe ich auch eine Menge von ihnen“. Hunden gegenüber ein ähnliches Verhalten). Spielt häufig Karten, vorwiegend Hasardspiele. Von Kinostücken liebt er hauptsächlich die abenteuerlichen Filme. Auf die Frage, was er noch liebt, antwortet er: „Ich mag sehr verschiedene abenteuerliche Geschichten lesen, aber besonders liebe ich zu „hooliganit““¹. Sagt unter anderem: „Wenn ich auf der Straße eine Frau gehen sehe, so suche ich sie irgendwie zu beschämen, besonders wenn sie elegant gekleidet ist.“

In den angeführten 3 Fällen tritt in genügender Weise das deutlich ausgeprägte aggressive Wesen der untersuchten Hooligans hervor. Die Aggressivität kommt hier zum Ausdruck in Neigung zu Schlägereien, Tierquälereien, dem Verhalten Frauen gegenüber, dem Trieb zu moralischer Mißhandlung.

Unter den Momenten, welche das Entstehen und das Zutagetreten dieses aggressiven Wesens begünstigen, kommt in erster Linie das Alter der Hooligans in Betracht.

So ergibt sich für die im Jahre 1925 innerhalb Weißrußlands wegen Hooliganwesen verurteilten Personen folgende Verteilung nach dem Lebensalter.

Alter	Geschlecht		Insgesamt
	männlich	weiblich	
14—15 Jahre	5	—	5
15—17 Jahre	76	2	78
18—19 Jahre	132	3	135
20—24 Jahre	402	9	411
25—29 Jahre	212	9	221
30—39 Jahre	173	11	184
40—49 Jahre	72	10	82
50—59 Jahre	31	6	37
60 u. mehr Jahre ..	12	1	13

Ungefähr dieselben Verhältnisse der Lebensalter weist das Material der Milizverwaltung und der Kriminalbehörde Weißrußlands bezüglich der im Jahre 1926 arretierten Hooligans auf.

Zeitraum	Alter						
	Bis 16 Jahre	17—18 Jahre	19—24 Jahre	25—39 Jahre	40—49 Jahre	50 Jahre und mehr	Insgesamt
1. Viertel 1926 . . .	34	72	339	385	60	45	935
2. Viertel 1926 . . .	41	98	383	448	69	45	1084
3. Viertel 1926 . . .	47	135	627	643	78	56	1586

Wie aus den angeführten Ziffern ersichtlich ist, entfällt der größte Prozentsatz der Hooligans auf die Periode zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr. Das entspricht auch den diesbezüglichen statistischen Angaben innerhalb der gesamten Sowjetunion.

¹ Verbum, abgeleitet von Hooligan, das heißt eine Hooliganhandlung begehen.

Der Umstand, daß gerade dieses Lebensalter die größte Zahl von Hooliganhandlungen aufweist, erklärt sich vor allem durch sozial-ökonomische Ursachen: Hierher gehört die Ladung mit aggressivem Wesen, welche die in dem betr. Lebensalter stehende Jugend hierzulande während der Revolution, des Bürgerkrieges und der darauffolgenden Hunger- und Notjahre erhalten hat. Das Gepräge all dieser Jahre — Hunger und Armut, Obdachlosigkeit und Aufsichtslosigkeit — liegt auf jedem Hooligan.

An dieser Stelle erlaube ich mir einen Absatz aus einer Rede *Krylenkos* (des Oberprokurators der russischen Sowjetrepublik) anzuführen: „Diese Gruppe im Alter von 12—13 Jahren hat die schwersten Jahre des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und Zerfalls durchgemacht. Alsdann folgte ein Zeitraum, als sie, diese Kinder, eine Reihe von kulturellen, politischen und ethischen Stützpunkten hätten erhalten sollen. Aber das waren die Jahre 1919, 1920 und 1921, die Jahre eines schweren Zusammenbruchs, einer maximalen Anspannung sämtlicher körperlicher und geistiger Kräfte des Proletariats, als wir weder über Kräfte, noch Zeit, noch Menschen, noch Geld verfügten, um die kulturelle Erziehung der Jugend aufzubauen. Diese Altersgruppe hatte von der Revolution als Erbteil nur eines erhalten, den Zerstörungsinstinkt der Revolution, welcher tatsächlich dieser Jugend sich einimpfte. Zaristisches System, Familiensystem, Agrarsystem, vorrevolutionäres Fabriksystem — all diese Ordnungen wurden von der Revolution bis auf den Grund zerstört. Diese Jugend hatte in ausreichender Menge zerstörende Energie in sich aufgenommen, jedoch keine Möglichkeit, positiv wirkende Energie sich anzueignen. Die Übergangszeit im Verein mit Aufblühen des Volkswohlstandes, Festigung unseres Wirtschaftslebens, Steigerung der Aktivität innerhalb der Bauernschaft und innerhalb der Jugend aus Arbeiter- und Bauernkreisen — all das bewirkte, daß diese Aktivität noch gärt.“

Die primitive, infantile Aggressivität (von welcher noch weiterhin die Rede sein wird) trat nun, da sie durch die erwähnten Bedingungen nicht in genügendem Maße gehemmt worden war, sondern, im Gegenteil, durch die Kriegs- und Notjahre angespannt wurde, in vollem Umfange hervor. Deswegen äußert sich dieses aggressive Wesen besonders innerhalb des Proletariats — der Klasse, welche zu jener Zeit einen erbitterten Kampf für die Revolution ausfocht, welche von der Geschichte dazu auserwählt war, tausendjährige Traditionen zu zerstören. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die weitaus größte Zahl von Hooligans in den letzten Jahren bis auf den heutigen Tag sich aus der Arbeiter- und Bauernjugend rekrutiert. Das ist eine von niemandem gelegnete Tatsache, die u. a. deutlich aus den betr. statistischen Daten Moskaus, Leningrads und der unsrigen hervorgeht. Der Unterschied besteht bloß darin, daß Moskau und Leningrad als Fabrikzentren einen größeren Prozentsatz von Arbeitern aufweisen, während in Weißrussland das bäurische Element unter den Hooligans überwiegt. Die Verteilung der Hooligans der sozialen Stellung nach widerspricht also der Ansicht *Segalows*: „Hooliganhandlung begeht diejenige Person, welche im gegebenen Moment schwach, gedrückt, niedergebeugt

ist oder sich derart fühlt . . . Sozial gesunkene Leute, welche in die Lage einer machtlosen Feindseligkeit geraten sind, manifestieren das Hooliganwesen irgendwie, sei es auch nur dadurch, daß sie neben die Straßenspeibekken spucken oder gehässige Anekdoten betreffs der gegenwärtigen Machthaber verbreiten.“ Würde es sich nur um deklassierte Elemente der Bevölkerung handeln, so hätte das Hooliganwesen nicht den gewaltigen Umfang erreicht, wie das noch neuerdings in Stadt und Land beobachtet wurde.

Das Hooliganwesen hat sich in das Gefüge des heutigen russischen Dorfes, in dessen Leben und Treiben eingewistet und dort seine, wenn auch nicht tiefen, so recht ausgebreiteten Wurzeln geschlagen. Es bestehen schon hierüber Volkslieder und treffende Redensarten, in denen die Hauptzüge des Hooliganwesens deutlich hervorgehoben werden.

Selbstverständlich sind es nicht nur die in erster Linie in Betracht kommenden sozialökonomischen Ursachen, welche bei der Manifestation dieser Aggressivität der Hooligans gerade im besagten Lebensalter mitspielen. So unterliegt es keinem Zweifel, daß hier auch sexuelle Reaktionen eine große Rolle spielen. Nach der *Steinachschen* Operation bei alten Ratten stellt sich — wie aus den Arbeiten dieses Autors hervorgeht — wieder aggressives Verhalten ein. Die sexuelle Erregung ruft vor allen Dingen eine Verstärkung der Aggressivität hervor, jedoch weiterhin steigern die aggressiven Reaktionen die Erregbarkeit des Gehirns und verstärken somit die sexuellen Reaktionen. In sämtlichen drei angeführten Fällen lassen sich derartige Beziehungen deutlich nachweisen: in den Fällen 1 und 2 ständige Prügeleien mit Prostituierten, in Fall 3 boshaftes Sichlustigmachen über Frauen.

Das Alter von 18—25 Jahren weist eben als Pubertätsperiode den Höhepunkt sexueller und sozialer Aggressivität auf.

III.

Es gilt nun, die Frage zu beantworten, welcher Art der Mechanismus der Aggressivität der Hooligans ist. In der Mehrzahl der Fälle stellt dieselbe eine Art Abwehrreaktion dar. Die Abwehrreaktionen, welche darauf gerichtet sind, das Individuum vor destruktiv wirkenden Erregern zu schützen, sind überaus verschiedenartig. In einigen Fällen handelt es sich um Weglaufen, Zurückweichen vor dem betr. Erreger, in anderen Fällen jedoch um dessen Beseitigung. Im letzteren Falle sind die Abwehrreaktionen stets aggressiver Art. Von einem solchen Standpunkt aus können auch einige „Hooliganreaktionen“ angesehen werden, wie z. B. eine ganze Reihe von Schlägereien, Angriffe auf die Miliz und Vertreter der Regierungsorgane. In unseren Fällen bildet diese Art von Hooliganwesen 15% sämtlicher hooliganistischer Hand-

lungen. Nach der Statistik des Moskauischen kriminologischen Kabinetts (Edelstein) — 20 %, der Statistik des kriminologischen Kabinetts am Leningradschen Gouvernementsgericht — 12,7 %. Zweifellos stellte bei dieser Kategorie von Hooligans selbst der Anblick eines Milizsoldaten oder eines anderen Vertreters der Regierungsorgane einen genügend starken destruktiven Erreger bedingten Charakters dar, um eine Schutzreaktion aggressiver Art hervorzurufen. Offenbar hinterläßt das feindliche Element, welches früher mit der Person des Milizsoldaten assoziiert wurde, reaktive Spuren auch im ferneren Lebenslauf. In dieser Richtung versuchten wir den Zusammenhang zwischen der früheren Kriminalität der Hooligans und der betr. verbrecherischen Handlung aufzuklären. Es ließ sich feststellen, daß von 31 Hooligans, welche wegen Verletzung von Vertretern der Miliz oder Regierungsorgane vor Gericht kamen, 28 (also mehr als 90 %) früher in diesen oder jenen Konflikt mit dem Strafkodex oder den administrativen Verfügungen geraten waren. Dagegen findet sich unter Hooligans, deren Rechtsverletzungen anderen Charakter aufweisen, wie z. B. Randalieren in trunkenem Zustande, Beleidigung von Passanten auf der Straße, Störungen bei Theatervorstellungen eine frühere Kriminalität entsprechend verschiedenen Paragraphen des Kriminalkodex nicht mehr als in 11 % der Fälle. Leider ist in den Arbeiten anderer Autoren die Frage der Vorbestrafung der einzelnen Hooligans überhaupt nicht berührt worden.

Wenn also eine betrunkene Schar solcher Leute, deren Hemmungsprozesse durch den Einfluß des Alkohols herabgesetzt und deren Abwehrtendenzen in schiefen Bahnen gelenkt sind, auf einen Milizsoldaten stößt (der einen früher öfters assoziierten starken Erreger feindlichen Charakters darstellt), wenn nun weiterhin der Milizsoldat auch nur in geringfügiger, gesetzlich vorgeschriebener Weise den Hooligans gegenüber aggressiv wird, so wird seitens der letzteren sofort eine primitive Abwehrreaktion ausgelöst, d. h. es kommt zu tätlichem Angriff auf den Milizvertreter. So erklärte mir ein gewisser S. Z., Cocainist, Morphinist und Alkoholiker, mehrmals wegen Diebstahls und Hooliganwesens vorbestraft, gegenwärtig in der hiesigen Universitätsklinik befindlich, folgendes: „Wenn ich besoffen bin, so kann ich nicht gleichgültig einen Milizsoldaten ansehen. Ich muß dann unbedingt ihm gegenüber irgendeine Gemeinheit begehen.“ Zuweilen genügt das Wort „Miliz“, um dieselbe Reaktion wie der Anblick oder das Anrufen seitens des Milizsoldaten hervorzurufen. Hier tritt das Gesetz der bedingten Reflexe zutage: wenn gleichzeitig mit einem Erreger A, welcher beispielsweise die Reaktion C hervorruft, ein Erreger X, wenn auch ganz anderen Charakters, entsprechend einem anderen rezipierenden Apparat (Analysator) wirkt, so kann der Erreger

X den Erreger A ersetzen, d. h. ohne Teilnahme des letzteren die Reaktion C hervorrufen. Die uns hier interessierenden Reaktionen verlaufen eben nach dem besagten Gesetz. Milizsoldat einerseits und Verhaftung, Strafe und ähnliche Prozeduren andererseits sind Dinge, welche sich bei dem betr. Individuum mehrmals assoziiert haben. Weiterhin kann der Milizsoldat selbst, unabhängig von derartigen Prozeduren als entsprechender Erreger, und zwar bedingter Art, wirken. Mit dem Erreger „Milizsoldat“ wird das Wort „Milizsoldat“ assoziiert, welches nun selbst zum bedingten Erreger, und zwar höherer Ordnung, wird und eine Gegenaktion hervorrufen kann. Das zeigt folgender charakteristische Fall, welcher dem Material des Mosyrschen Kreises entnommen ist.

Am 26. und 27. XI. 1926 kam in der Stadt Petrikow die Sache der Bürger Krupa, A., und Goroschko, G., zur Verhandlung.

Krupa, A., 23 Jahre, Schuhmacher, Analphabet. War schon 2mal wegen Hooliganhandlungen vorbestraft.

Goroschko, G., 22 Jahre, Schuhmacher, des Lesens und Schreibens kaum kundig; 2mal wegen Hooliganhandlungen vorbestraft.

Auf Grund der Voruntersuchung und Gerichtsverhandlung ergibt sich folgender Tatbestand: An einem Sonntag (31. X. 1926) schlenderten K. und G. Arm in Arm auf dem städtischen Marktplatz, rempelten die Passanten an, stellten ihnen ein Bein, stießen sie vom Trottoir auf die schmutzige Straße, versetzten auch Fausthiebe. Die Passanten, welche die beiden als abgefeimte Hooligans kannten, widersetzen sich nicht dem frechen Getriebe dieser Kerle. Ihren Weg vom Marktplatz fortsetzend, hielten K. und G. einen ihnen unbekannten Bauern mit seinem Stiergespann an. G. setzte sich in den Wagen, packte den Stier am Schwanz und befahl dem Bauern dorthin zu fahren, wohin er (G.) ihm den Weg weisen werde. K. trieb währenddessen die Passanten vom Trottoir. Als nun der Bauer den G. bat, ihn in Ruhe zu lassen, versetzte G. ihm einen derart starken Schlag in den Rücken, daß er vom Wagen fiel, davonrannte und in den Händen des Hooligans das Stiergespann zurückließ. Darauf schrien die beiden Kerle: „Schlagt die Bauern, dies Ottergezücht, wir hassen sie. Wir werden sie alle umbringen“, und überfielen einen vorübergehenden Bauern, den sie mit Fäusten bearbeiteten. Vom Markte zurückkehrende Bauern, darunter Dorfgenossen des Geprügelten, eilten herbei und baten K. und G., den Mann in Ruhe zu lassen, widrigenfalls sie die Hilfe der Miliz in Anspruch nehmen müßten. Nachdem das Wort „Miliz“ gefallen war, schrien G. und K.: „Wir werden euch zeigen, was Miliz ist“, liefen zum nahegelegenen Zaun und rissen dort Pfähle aus. K. stürzte sich mit einem Pfahl auf die Menge und teilte Schläge aus, wobei er dem Bauer N., welcher nicht rechtzeitig davongelaufen war, einen Bruch von 2 Rippen verursachte. G. versetzte mit seinem Pfahl einem Bauern einen Schlag vor den Kopf — mit tödlichem Ausgang (nach 2 Stunden, im Krankenhaus). Unter dem Andrang der Menge begannen die Hooligans, nachdem sie die Pfähle beiseite geworfen hatten, zurückzuweichen. Doch nachdem sie in einen Hof hineingelaufen waren, bewaffneten sie sich wieder mit Stöcken und veranlaßten die Menge, die Flucht zu ergreifen. Bei der Verfolgung der flüchtigen Menge brachten sie einer Bäuerin eine Wunde bei und versetzten einigen Personen Hiebe. Danach stellten sie sich mitten auf der Straße auf und ließen die vom Markt zurückkehrenden Bauern nicht weiterfahren. Als der Vorsteher der Ortsobrigkeit von diesen Ausschreitungen erfuhr, begab er sich

zum Tatort und schlug den beiden Hooligans vor, sich zu beruhigen und ihm zur Miliz hin zu folgen. Danach gerieten sie in noch stärkere Erregung und schrien: „Wenn du auch der Vorsteher bist, so komm nicht näher, sonst schlagen wir dich tot!“ Warfen sich auf ihn mit ihren Pfählen und zwangen ihn, das Feld zu räumen. Mit einem Revolver bewaffnet kehrte er zurück, mußte aber, Schüsse abfeuernd, aufs neue flüchten, da K. und G. ein Holzstück nach dem andern nach ihm warfen. Nach der Flucht des Vorstehers begaben sich K. und G. zu seiner Wohnung, wurden jedoch beim Demolieren des Zaunes desselben von der Miliz festgehalten.

Wie aus den angeführten Berichten des Gerichtsprotokolls ersichtlich ist, erwies sich das Wort „Miliz“ als derartig starker Erreger, daß eine Rauferei im trunkenen Zustande, welche evtl. günstig hätte enden können, in ein blutiges Ereignis umgewandelt wurde. Wie in vielen anderen Fällen, von denen oben die Rede war, liegen hier mehrfache Vorbestrafungen und mit diesen verknüpfte Konflikte mit der Miliz vor. „Sobald ich befreit bin, werde ich unbedingt eines Abends dem ersten Milzsoldaten, der mir in den Weg kommt, eins mit dem Messer versetzen,“ — so lautete das Geständnis eines Hooligans im Gefängnis. Eine solche Drohung mag vielleicht nicht ausgeführt werden, aber diese sprachliche Reaktion ist an und für sich durchaus charakteristisch. Wir verfügen über einige Fälle, wo beim assoziativen Experiment die Untersuchten auf das Reizwort „Milzsoldat“ folgendermaßen reagierten: in dem einen Fall — „hau“, in einem anderen Falle — „ist kein Mensch“; in einem dritten Falle — „Hölle, vernichten“, usw. Eine solche Reaktion auf einen bedingten Erreger ist sehr lehrreich. Ein aggressiver Abwehrcharakter der Hooliganhandlungen läßt sich auch in anderen Fällen feststellen, wo keine Beleidigungen von Vertretern der Amtsgewalt vorkamen. In den angeführten Fällen trat der Abwehrcharakter der hooliganistischen Aggressivität eben in besonders markanter Weise hervor.

Beachtenswert ist der Umstand, daß in Weißrußland, trotz des erheblichen Prozentsatzes der jüdischen Bevölkerung, 1925 bloß 27 Fälle von jüdischen Hooligans verzeichnet sind. Diese verhältnismäßig geringe Anteilnahme der Juden am Hooliganwesen ist möglicherweise dadurch zu erklären, daß bei diesen ein passiver Typus der Abwehrreaktionen besteht, herangebildet durch Hemmungsprozesse, welche infolge historischer Bedingungen sich im Laufe vieler Jahrhunderte allmählich herausgebildet haben. Bei der Erklärung der hooliganistischen Aggressivität erheischt besondere Beachtung diejenige, welche mit einer auf dem Wege der Induktion entstandenen Erregung verknüpft ist. Die durch die *Pawlowsche Schule* festgestellten Gesetze der Induktion bestehen darin, daß jeglicher Hemmungsprozeß nach Verlauf eines gewissen Zeitraumes eine Veränderung der Erregbarkeit — sowohl an der Stelle, wo die Hemmung erzeugt wurde, als auch an der Peripherie der betr. Stelle hervorruft. Die Veränderung

kann in Steigerung oder Herabsetzung der Erregbarkeit zutage treten — positive oder negative Induktion. Durch die Induktionsgesetze erklären sich genügendermaßen verschiedene, in der Psychologie längst bekannt Erscheinungen, z. B. die des Kontrastes.

Die Wirkung der Induktion tritt deutlich zutage in den Streichen der Schüler nach einer langweiligen Stunde oder Vorlesung.

Für unser Thema kommt bloß das Phänomen der positiven und nicht der negativen Induktion in Betracht. Es liegt nämlich nahe, daß ein erheblicher Teil der Hooliganreaktionen eine Folge der Erregung darstellt, die auf dem Wege der Induktion nach längerer und kürzerer Hemmung in diesen oder jenen Zentren aufgetreten war. Offenbar spielt in den angeführten Fällen, die sich auf Verletzung von Amtspersonen beziehen, die positive Induktion eine gewisse Rolle. Stellen doch Milizsoldat und Miliz für gewisse Gruppen recht starke bedingte Hemmungsfaktoren dar.

Es ist durchaus nicht erforderlich, daß die Hemmung lange Zeit andauert, damit sie eine aggressive Reaktion ergibt. So genügen zwei Stunden in einem Konzert klassischer Musik, um einen von solchen Hooligans, wie sie oben geschildert sind — sofern es sich nicht gerade um ein musikalisch veranlagtes Individuum handelt — dazu zu bringen, daß während eines Pianissimo-Geigensolos mit einem Schlag auf die Trommel reagiert wird — ein drastisches Beispiel, welches *Segalow* anführt.

Neben scharf ausgeprägten hervorstechenden Beispielen stößt man auf Fälle, wo die Induktionserscheinungen durch eine Reihe von Nebenumständen verdeckt sind. Ein diesbezügliches Beispiel sei hier angeführt.

Fall 5. T., 20 Jahre, Jude, Tagelöhner, gebürtig aus Warschau. Vater 56 Jahre, gesund. Nach der 2. Ehe desselben besonders häufige Streitigkeiten mit T. Die Mutter starb im Alter von 52 Jahren an Lungenentzündung. Explorand hat 2 Brüder und eine Schwester. Kam als 3. Kind zur Welt. Wies in der Kindheit einen guten Gesundheitszustand auf. Hat angeblich Masern, Fleck- und Rückfalltyphus durchgemacht. Fing mit 6 Jahren an zu lernen. 13 Jahre alt, lief er von Hause fort und trat in die rote Armee ein, wo er mit seinem Regiment die gesamte Periode des Bürgerkrieges durchmachte. (War an der sibirischen, westlichen und karelischen Front.) Nach der Demobilisierung trat er in eine Sägemühle als Tagelöhner ein. Sehr verschlossen, hat keine Freunde, bezeichnet sich selbst als jähzornig, reizbar. (Im „Zorn bin ich imstande, einen Menschen umzubringen.“)

F. J. ist zu Gefängnishaft verurteilt, weil er in der zentralen Arbeitsambulanz einen Arzt beleidigt hat und ihn schlagen wollte, wegen mehrfacher Verweigerung eines Urlaubszeugnisses, ungeachtet der energischen Forderungen des Exploranden.

T. J. ist von asthenischer Konstitution, schwachem Ernährungszustand, recht blaß. Sehnen- und Hautreflexe normal, Rachenreflex fehlt. — *Globus hystericus*. Weint häufig, sogar während der Untersuchung.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Person mit deutlich ausgeprägten hysterischen Reaktionen. Die mehrmalige Urlaubs-

verweigerung stellte offenbar eine Hemmung dar, welche nach dem Gesetz der bedingten Reflexe eine positive Induktion hervorrief, und diese erwies sich als genügend, um eine Hooliganreaktion zu erzeugen.

Kurzum, sämtliche Momente, welche zu einer Steigerung der Erregungsvorgänge führen, können augenscheinlich bei einer bestimmten Kategorie von Personen *eo ipso* aggressive Reaktionen hervorrufen. Ferner sei auch auf einige Fälle von Erregung infolge Induktion, wie das häufig bei Hooliganreaktionen beobachtet wird, hingewiesen. In den betr. Fällen handelt es sich um eine (laut den angeführten Gesetzen verlaufende) Aggressivität, hervorgerufen durch Zurückweichen, Fortlaufen, Wegnehmen eines Gegenstandes, der als Ursache der Erregung diente. Der Reflex des Sichtotstellens bei einigen Tieren ist ja eine gegen eine derartige Aggressivität gerichtete Schutzreaktion. Bei einem Tier, welches sich vor dem feindlichen Angriff rettet, tritt diffuse Hemmung ein; das Tier bleibt ganz unbeweglich auf der Stelle und entweicht auf diese Weise tatsächlich der Gefahr. Beobachtern der Tierwelt ist längst die Tatsache bekannt, daß z. B. Katzen eine unbeweglich dastehende oder tote Fliege nicht anrühren, oder daß Hunde stets stärker Menschen, die fortlaufen, als solche, die ruhig stehenbleiben, anfallen. Viele Angriffe seitens der Tiere und des Menschen werden eben darum nicht zu Ende geführt, weil das Objekt ruhig, ohne Zurückweichen, dem Angriff entgegen tritt.

Die Hooliganreaktion richtet sich in der Mehrzahl der Fälle gegen Personen, welche intensiv der betr. Reaktion ausweichen. Die Form, welche hierbei der Angriff annimmt, hängt sowohl von dem Charakter als auch von dem Grade des Entweichens, des Sichrettens vor dem Überfall, ab. Bei jedem Menschen gibt es Stellen, deren unvorsichtiges Berühren ihn besonders traumatisieren. Je mehr er vor einer solchen Traumatisierung zurückweicht, um so schärfer tritt das aggressive Wesen des Verfolgers bzw. des Hooligans, hervor. Als Illustrationen können dienen das oben angeführte *Segalowsche* Beispiel vom Trommelschlag beim Pianissimo des Geigers, ferner die berühmt gewordenen „Moskauschen Tulpen“. (Eine Gesellschaft von schwer betrunkenen Männern packen vorübergehende weibliche Personen, binden ihnen den Rock über dem Kopf zusammen und werfen sie in dichte Sträucher, mit den Füßen nach oben.) Auch ein beträchtlicher Teil der trunkenen Raufgelage bei festlichen Gelegenheiten ist auf diese Weise erklärbar: das angegriffene Individuum weicht zuweilen weniger vor dem drohenden körperlichen Trauma, als vor der ihm bevorstehenden Erniedrigung in den Augen dieser oder jener Person, des Bekanntenkreises usw. zurück.

Das Wesen der Hooliganreaktionen wird durch den Hinweis auf die Aggressivität nicht erschöpft, denn letztere findet sich in sämtlichen

Vergehen gegen die Person und Gesellschaft. In den vorangegangenen Ausführungen ist bloß der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß ein gewisser Grad von Aggressivität jeglicher hooliganistischen Handlung ohne Ausnahme eigen ist. Weiterhin sei auf andere Momente hingewiesen, welche gerade für die Hooliganreaktion charakteristisch sind und insgesamt irgendein Kriterium in die Hand geben, um die Handlung eines Hooligans von anderen Verbrechen gegen Person und Gesellschaft zu unterscheiden.

IV.

Ein weiterer charakteristischer Zug des Hooliganwesens besteht darin, daß in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle es sich um ein Trauma bedingten Charakters handelt. Während eine unmittelbare körperliche Schädigung als Verletzung unbedingter Art aufgefaßt werden muß, ist das bedingte Trauma derart anzusehen, daß ein an und für sich indifferenter Erreger, nachdem er früher mehrmals mit einem Erreger destruktiven Charakters verbunden war, selbst zu einem traumatisierenden wird. Nehmen wir als Beispiel einen Fall aus unserem Material: der Hooligan klebte im Kino einem anständig gekleideten Manne auf den Rücken ein Zettelchen mit einer zynischen Aufschrift und schüttete ihm Sonnenblumenschalen in die Tasche. Das Versetzen dieses Mannes in eine peinlich-lächerliche Lage ist auch ein Trauma, aber ein Trauma bedingten Charakters. In Rußland gilt noch bis zum heutigen Tage das Beschmieren der Pforte mit Teer als Beschimpfen der Ehre eines Mädchens und traumatisiert es nicht weniger als öffentliche Beleidigung mit Worten und Handlungen. Das ist hierzulande in den Dörfern sowohl in der Vor- als Nachrevolutionszeit die häufigste, wenn auch nicht zu gerichtlichen Verhandlungen kommende Äußerung des Hooliganwesens — d. h. ein hooliganistisch gefärbter Racheakt für abgelehnte Annäherung, ausgeschlagene Werbung usw. Das Element der bedingten Traumatisation läßt sich in sämtlichen, rein hooliganistischen Handlungen aufdecken. Wir betonen: „rein hooliganistischen“, weil es nicht wenige Fälle gibt, wo laut § 74 eine Verurteilung von Personen erfolgt, die mit dem Hooliganwesen nichts gemeinsam haben. Eine anonyme offene Karte mit meinen Schimpfworten an den Dienstort schicken, „unverhofft“ mit dem Zigarettenstummel das Kleid der Nachbarin ansengen, jemand im Club oder Kino ein weißes Kleid mit Ruß oder ein schwarzes mit Mehl beschmieren, einem jungen Mädchen an die Adresse der Eltern ein Päckchen mit intimen weiblichen Gebrauchsgegenständen senden, eine alte Frau mit etwas starker Gesichtsbehaarung glatt rasieren, irgendwelchen Unrat, in einem eleganten Päckchen verpackt, hinwerfen und warten, bis ein Vorübergehender es aufhebt, und glücklich über

den Fund, es unbemerkt in die Tasche steckt, dem Finder nachfolgen und dessen Verlegenheit beobachten, wenn er irgendwo in einem versteckten Winkel es öffnet — all das sind Erscheinungen ein und derselben Ordnung. Dieselben sind schon von *Segalow* gekennzeichnet worden: „Die Angst vor materiellem Ruin, Stellenentlassung, der Stolz auf den nüchternen Lebenswandel des Gatten, Sohnes oder Bruders, das Bestreben, sich sauber oder modisch zu kleiden, würdevoll im öffentlichen Garten zu spazieren — auf all dieses hat der Hooligan es abgesehen. So schickt er eine Depesche, verbreitet das Gerücht von Stellenverkürzung, Dienstentlassung, macht mittels einer eigens dazu ausersehnen Gesellschaft einen nüchternen und ordentlichen Menschen betrunken, damit er nach Hause „schlimmer als ein Schwein“ komme, wirft aus einem Versteck verschiedenen Unrat oder schreit „Feuer“ am öffentlichen Ort.“ *Segalow* erklärt all diese Handlungen rein psychologisch, indem er annimmt, daß der Hooligan solche Dinge anstellt, um „nachdem er den Menschen lächerlich gemacht hat, diesen als Dummkopf, sich jedoch kontrastweise als klug hinzustellen“. Wir jedoch sehen in den angeführten Handlungen eine bedingt traumatisierende Aggression, ohne auf die „Wünsche“ des Hooligans einzugehen, indem wir vom objektiv physiologischen Standpunkt in dieser Frage ausgehen. Noch einige andere Momente weisen auf den bedingten Charakter der von den Hooligans ausgehenden traumatisierenden Handlungen hin. Charakteristisch ist der oben angeführte Fall, wo der Hooligan E. erklärt, daß es ihm besonders daran läge, ein elegant gekleidetes weibliches Wesen zu beschämen. Eine solche Erklärung deckt den Umstand auf, daß hier eben ein Trauma bedingten Charakters vorliegt: die nicht elegant und sauber gekleidete Frau erregt durch ihr Aussehen weniger die aggressive Neigung des Hooligans, traumatisiert ihn weniger. Ich hatte Gelegenheit, zu beobachten, wie die noch nicht ausgetrockneten, gestrichenen Außenwände von Neubauten eines Arbeiterviertels mit einer Reihe obszöner Aufschriften bedeckt waren, während die nebenan stehenden halb verfallenen Häuser solche Aufschriften nicht aufwiesen. Wäre es nicht berechtigt, allegorisch gesprochen, zu behaupten, daß für die alten Häuser diese Aufschriften kein bedingtes Trauma darstellen, und daß solche Häuser die aggressiven Triebe der Hooligans nicht locken?

Eine bedingte Traumatisierung findet sich auch in denjenigen Handlungen der Hooligans, wo auf den ersten Blick ausschließlich unmittelbare körperliche Schädigung (Rauferei, Messerstecherei usw.) in Betracht kommt. Das Element der Bedingung besteht in derartigen Fällen darin, daß, abgesehen von der körperlichen Gewalttat, die geschädigte Person in den Augen ihrer Bekannten, Verwandten usw. blamiert dasteht, was zuweilen mehr als Schläge oder Ohrfeigen trauma-

tisieren kann. Dasselbe läßt sich auch von Verletzungen der Vertreter der Obrigkeit sagen.

In sämtlichen von mir untersuchten Fällen fand sich kein einziger, wo das bedingt traumatische Element fehlt. Zuweilen gehört eine lange und umständliche Analyse dazu, um es aufzudecken, aber meiner Ansicht nach ist es in sämtlichen rein hooliganistischen Reaktionen auffindbar.

V.

Die Analyse der mir zur Verfügung stehenden Fälle von Hooliganismus deckt noch einen Zug auf, nämlich das in den betr. Reaktionen enthaltene Element des Spielens, Sichvergnügens — kindlicher Streiche, welche, über den Rahmen des normalen Verhaltens hinausgehend, bereits als gerichtliche Eingriffe erheischende Rechtsverletzungen zutage treten. Dieses Element ist von vielen das vorliegende Thema behandelnden Autoren, u. a. *Krasnuschkin*, erwähnt worden. Letzterer hält sogar das Moment des Spieles für das am meisten charakteristische Kennzeichen des Hooliganwesens. Es handelt sich hier um eine ausgesprochene infantile Reaktion. *Krasnuschkin* bringt in seiner Arbeit einige Beispiele von Kinderstreichen, welche sicherlich unter den Begriff des § 74 (s. o.) fallen würden, wenn die handelnden Personen Erwachsene wären. Hierher gehört ein 5jähriger verwegener Knabe, dessen Spieltrieb sich auf Automobile bezieht, indem er diese dadurch aufhält, daß er ihnen auf dem Wege entgegentritt und die Hand hochhebt; als entsprechendes Beispiel können auch die Jungen dienen, die Steine in vorüberfahrende Trams, Autos werfen usw. Von derartigen Streichen unterscheidet sich eigentlich gar nicht das Benehmen einer Gruppe von Burschen¹, welche Steine an die Isolatoren der elektrischen Leitung werfen, wobei sie mit Vergnügen dem Aufsprühen von Funken zuschauen. Markante Beispiele des kindlichen Hooliganwesens lassen sich häufig im Straßenleben der Städte beobachten: Schüsse aus Spielrevolvern hart am Ohr der Vorübergehenden, Klingeln an Wohnungen von fremden Leuten, Hineinwerfen von Schmutz in den Briefkasten an den Türen, Aufschriften an Zäunen, Begießen von Vorübergehenden mit Wasser — das sind alles Äußerungen des kindlichen Spieltriebes, die sich so wenig vom Hooliganismus der Erwachsenen unterscheiden, daß es schwer fällt, hier eine genaue Grenze zu ziehen, es sei denn das Alter der Rechtsverletzer. Vom harmlosen kindlichen Spiel unterscheidet sich z. B. wenig folgende Handlung in einem unserer Fälle. Der betr. Hooligan fuhr in betrunkenem Zustande mit einem Fuhrwerk, welches der Miliz gehörte und für einige Augenblicke vom Kutscher verlassen war, davon; nachdem er mit rasender

¹ Zöglinge einer an eine Moskauer Fabrik angegliederten Schule für technische Ausbildung.

Schnelligkeit durch die Stadt gefahren war, brachte er das Fahrzeug zu seinem Standort, dem Milizgebäude, zurück. Auch in der Handlung des obenerwähnten Hooligans Goroschko tritt das infantile Element darin hervor, daß er, nachdem er sich auf den Wagen gesetzt hatte, die Stiere am Schwanz riß.

Gleichwie in dem Hooliganwesen sich das Element des Spieles findet, lassen sich in manchen Spielen Erwachsener und gesetzter Leute hooliganistische Züge nachweisen. Der Zweck vieler Spiele besteht ja darin, irgend jemand von den Teilnehmern in eine besonders alberne, lächerliche Lage zu versetzen, und je besser das gelingt, desto lebhafter und amüsanter ist das Spiel. Hier läßt sich mit Leichtigkeit der Übergang von Spiel in Hooliganismus feststellen, ebenso wie bei Kindern häufig das Spiel in Rauferei übergeht.

Ein weiteres wichtiges Moment, welches auf das primitive Wesen der Hooligans hinweist, ist der Nachahmungscharakter in der Mehrzahl der betr. Rechtsverletzungen, welche daher in der Regel nicht von einer Person begangen werden. *Ljublinski* und *Segalow* heben als eines der wichtigsten Anzeichen dieser Handlungen den Umstand hervor, daß sie „kollektiv“ begangen werden.

Unter den von mir untersuchten 210 Hooligans finden sich nur 30 Personen, welche ohne Genossen handelten. All die anderen begingen die Handlungen in Gruppen von 2—12 Personen. Diesem Verhältnis entsprechen auch die Ziffern der Leningradschen und Moskauschen Kriminalstatistik. Durch den kollektiven Charakter des Hooliganwesens wird die infantile Grundlage solcher Handlungen noch schärfer hervorgehoben, indem ja sämtlichen Kindern ein stark ausgeprägter Nachahmungstrieb eigen ist. Imitationsreaktionen ließen sich gleichfalls im Assoziationsexperiment, welches an meinem Material in 51 Fällen angestellt wurde, feststellen.

VI.

Schlußfolgerungen.

1. Hooliganistische Handlungen dürfen nicht als spezielle Rechtsverletzungen aufgefaßt werden, sondern als sozial-inadäquate Reaktionen, welche einen Bestandteil vieler Verbrechen gegen Gesetz und Gesellschaft (entsprechend verschiedenartigen Paragraphen des Kriminalkodex) bilden können.

2. Jede hooliganistische Handlung trägt aggressiven Charakter. Die Aggressivität ist hierbei in verschiedenen Fällen verschiedenartigen Ursprungs und wurzelt in der kindlichen Aggressivität, welche im weiteren Lebenslauf infolge einer Reihe sozialer Bedingungen — hauptsächlich Heimlosigkeit und Aufsichtslosigkeit — nicht in genügender Weise gehemmt worden ist.

3. Das vom Hooligan zugefügte Trauma ist bedingter Art, selbst in denjenigen Fällen, wo eine unmittelbare körperliche Schädigung vorliegt.
4. In der Mehrzahl der Hooliganreaktionen läßt sich das Element des Spieles, welches aus der Zeit der Kindheit seinen Ursprung nimmt, aufdecken.
5. Der infantile Charakter wird durch den hier zutage tretenden Nachahmungstrieb bestätigt.

Es gibt noch andere die Hooliganreaktionen beleuchtende Momente, welche in der vorliegenden Arbeit fast überhaupt nicht näher erörtert worden sind. So sind die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Hooliganwesen nicht behandelt worden. Ebenso ist die Rolle der sozialen Umwelt bei der Manifestation und Bildung der Hooliganreaktionen nicht genügend hervorgehoben worden. Das röhrt daher, daß diese Arbeit bloß bezweckt, den Charakter der Hooliganreaktion aufzuklären, so daß wir die Faktoren, welche die Manifestation derselben begünstigen sowie die entsprechenden Verhütungsmaßregeln wenig berücksichtigt haben.

Die vorliegende Arbeit hat als Grundlage die Methode der objektiv-physiologischen Untersuchung des Benehmens, wie sie an Tieren von der *Pawlowschen* Schule ausgearbeitet und auf die Erforschung des normalen und pathologischen Benehmens des Menschen von *A. K. Lentz* übertragen worden ist.

Literaturverzeichnis.

¹ *Trainin, Tschubinsky, Lublinsky*, siehe Verhandl. d. 10. Tg. d. russ. Gruppe d. internat. Kriminalistenvereinigung (russisch). — ² *Krasnuschkin*, Zur Psychologie des Hooliganwesens (russisch). — ³ *Segalow*, Psychologie des Hooliganwesens. Probleme des Verbrechertums. Heft 1. Moskau 1926 (russisch). — ⁴ *Lentz, A. K.*, Kriminelle Psychopathen (Soziopathen) (russisch). — ⁵ *Birnbaum*, Die psychopathischen Verbrecher. 1926.